



Hintergrundinformation zum
Freizügigkeitsgesetz

Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge



Swisscanto

Stiftungen/Fondations/Fondazioni

Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

Hintergrundinformation zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Das Gesetz

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz), seit 1. Januar 1995 in Kraft, hat wesentliche Verbesserungen gegenüber den früheren Regelungen über die Freizügigkeit gebracht.

Während im Bereich der obligatorischen Vorsorge (BVG) die volle Freizügigkeit schon immer galt, wurde diese mit dem Freizügigkeitsgesetz auch im überobligatorischen Bereich verankert.

Beitragsprimatkassen und Leistungsprimatkassen

Die Pensionskassen in der Schweiz funktionieren nach zwei unterschiedlichen Systemen, die sich im Laufe der Zeit entwickelt und bewährt haben. Die Berechnungsart einer Freizügigkeitsleistung hängt davon ab, ob eine Person in einer Beitragsprimat- oder in einer Leistungsprimatkasse versichert ist.

- Beitragsprimatkasse: Darin bilden die festgelegten und geleisteten Beiträge die Grundlage für die Berechnung der Leistungen. Als Kunde der Swisscanto Sammelstiftung sind Sie in einer Beitragsprimatkasse versichert.
- Leistungsprimatkasse: Darin werden die Altersleistungen in einer bestimmten Höhe definiert (z.B. als Prozentsatz des versicherten Lohnes). Anschliessend werden die für die Finanzierung dieser Leistungen notwendigen Beiträge festgelegt.

Die Berechnung der Freizügigkeitsleistung

- Beitragsprimat: Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Sparguthaben. Damit erhalten die Versicherten bei einem Stellenwechsel ihre eigenen Beiträge, diejenigen des Arbeitgebers sowie die aufgelaufenen Zinsen.
- Leistungsprimat: Schwieriger ist die Berechnung der Freizügigkeitsleistung im Leistungsprimat; sie sei hier lediglich der Vollständigkeit halber erwähnt: Gemäss Freizügigkeitsgesetz entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Barwert der erworbenen Leistungen, wobei die Ansprüche proportional zur Zeit, d.h. im Verhältnis der anrechenbaren zur maximal möglichen Versicherungsdauer erworben werden.

Überweisung bei Stellenwechsel

Bei einem Stellenwechsel und einem damit verbundenen Wechsel der Vorsorgeeinrichtung muss die gesamte Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Tritt die versicherte Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss der Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos aufrechterhalten werden. Erhält die Vorsorgeeinrichtung keine diesbezügliche Mitteilung, so muss sie die Freizügigkeitsleistung samt Zinsen frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall an die Auffangeinrichtung überweisen, die für die versicherte Person ein Freizügigkeitskonto einrichtet.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Recht auf Einsicht

Die neue Vorsorgeeinrichtung hat das Recht, Einsicht in die Austrittsabrechnung zu nehmen und die ausstehende Freizügigkeitsleistung einer versicherten Person bei der früheren Vorsorgeeinrichtung einzufordern.

Barauszahlung

Die Möglichkeiten der Barauszahlung des Freizügigkeitsguthabens sind im Freizügigkeitsgesetz beschränkt worden: Für verheiratete Frauen, welche ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ist die Barauszahlung nicht mehr möglich. Das endgültige Verlassen der Schweiz oder die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit sind aber weiterhin Barauszahlungsgründe, zusätzlich neu die Geringfügigkeit: Als geringfügig gilt eine Freizügigkeitsleistung, welche kleiner ist als ein Jahresbeitrag der versicherten Person. Der Ehegatte/ die Ehegattin muss einer Barauszahlung in jedem Fall schriftlich zustimmen.

Am 1. Juni 2002 ist das Personenfreizügigkeits-Abkommen (APF) zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten. Das Abkommen untersagt die Rückerstattung der Beiträge an Versicherte, die aus der obligatorischen Versicherung eines Mitgliedstaates ausscheiden und der obligatorischen Versicherung eines anderen Mitgliedstaates unterstellt werden.

Bei Ehescheidung

Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen geteilt. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, wird nur der Differenzbetrag geteilt. Derjenige Ehegatte, dessen Vorsorgeschutz durch die Übertragung geschmälert wird, hat die Möglichkeit, den Vorsorgeschutz in der ursprünglichen Höhe nachträglich wiederherzustellen.

Gesundheitsvorbehalte

Im obligatorischen Bereich können wie bisher keine Gesundheitsvorbehalte angebracht werden. Im überobligatorischen Bereich bleiben gesundheitliche Vorbehalte demgegenüber weiterhin zulässig, doch sind diese auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung muss vorbehaltlos gutgeschrieben werden, wobei bereits bestehende Gesundheitsvorbehalte weitergeführt werden dürfen.

Recht auf Information

Das Recht der versicherten Personen auf Information umfasst die folgenden Punkte:

- Bei einem Dienstaustritt hat die Vorsorgeeinrichtung eine Austrittsabrechnung zu erstellen. Diese hat Aufschluss zu geben über die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages (sofern erforderlich) und die Höhe des BVG-Altersguthabens.
- Die Vorsorgeeinrichtung muss die ausgetretene Person auf alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes hinweisen.
- Die versicherte Person ist mindestens alle drei Jahre, auf Wunsch jederzeit, über die Höhe der reglementarischen Freizügigkeitsleistung und des BVG-Altersguthabens zu informieren.
- Heiratet die versicherte Person, so hat ihr die Vorsorgeeinrichtung auf diesen Zeitpunkt ihre Austrittsleistung mitzuteilen.

Diese Zusammenfassung kann nur auf die wichtigsten Fragen in Zusammenhang mit dem Freizügigkeitsgesetz eingehen. Für alle weiteren Auskünfte stehen Ihnen Ihre Kantonalbank oder die Swisscanto Sammelstiftung jederzeit gerne zur Verfügung.

Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-stiftungen.ch

